

Unfaire Bedingungen für Netzarbeiter

CROWDSOURCING: Unternehmen vergeben Aufträge über das Internet. Doch viele der kostengünstigen und jederzeit flexiblen Arbeitskräfte sind gegenüber den Auftraggebern in einer schwachen Position und müssen deshalb schlechte Bedingungen akzeptieren, was Nutzungsrechte und Bezahlung angeht, sagt der Arbeitsrechtler Thomas Klebe, Leiter des Hugo Sinzheimer Instituts für Arbeitsrecht in Frankfurt.

VDI nachrichten, Düsseldorf, 18. 7. 14, has

Unsicherheiten sind für Freiberufler nichts Neues. Vor allem dann nicht, wenn Selbstständige in der IT- oder Medienbranche arbeiten. Mit dem sogenannten Crowdsourcing aber ändern sich die Bedingungen, unter denen sie tätig werden, radikal, sagt Thomas Klebe, der auch Justiziar der IG Metall war.

Crowdsourcing ist eine neue Form von Arbeitsorganisation, die im Zuge der Digitalisierung an Bedeutung zunehmen wird. Crowdsourcer sind Auftraggeber, die über eine IT-Plattform Arbeitsaufträge in Form eines offenen Aufrufs an eine unbestimmte Menge im Internet auslagern.

In der Praxis wird zwischen zwei Typen von Crowdsourcing unterschieden. Handelt es sich um internes Crowdsourcing, wie IBM es in seinem Liquid-Programm einsetzt, bleibt der Auftragnehmer, so der Jurist Klebe, ein normaler Beschäftigter mit allen Arbeitnehmerrechten.

Schwieriger wird es hingegen beim externen Crowdsourcing, wenn ein Unternehmen einen Auftrag an eine unbestimmte Zahl von Internetnutzern vergibt. Dann gilt der Auftragnehmer, auch Crowdsourcee genannt, bisher als Selbstständiger und nicht einmal als arbeitnehmerähnlich Beschäftigter, wenn er nicht von einem einzigen Auftrag-

geber wirtschaftlich abhängig ist. Damit entfallen alle Arbeitnehmerschutzrechte wie der gesetzliche Kündigungsschutz, Urlaubsansprüche oder die Vertretung durch den Betriebsrat.

Bei dieser Form des Crowdsourcing geht es deutlich unfairer zu als bei der internen Variante und bei der herkömmlichen Tätigkeit von Selbstständigen. Die hat meist einen Werk- oder Dienstvertrag mit klaren Regelungen zu Honorierung, Rechteabtretung und Kündigungsmodalitäten zur Grundlage. „Und selbst, wenn Sie das nicht haben, bekommen Sie zumindest Ihr Honorar“, sagt Klebe.

Anders beim externen Crowdsourcing. Der promovierte Jurist kennt Fälle, in denen Auftragnehmer Nutzungsrechte vollständig an den Auftraggeber abgeben müssen, obwohl das Ergebnis der Arbeit abgelehnt und auch nicht honoriert wird. „Das verstößt nicht nur gegen das Urheberrechtsgesetz, sondern ist nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) auch eine unfaire Regelung.“

Häufig müssen Freiberufler, die Aufträge im Internet akquirieren, weitere Regelungen zum ihrem Nachteil hinnehmen. So dürfen sie z. B. nicht Kontakt zu anderen Auftragnehmern aufnehmen oder sie müssen Kontakte zu anderen Auftraggebern melden. Darin sieht Klebe, der auch ehrenamtlicher Richter am Bundesarbeitsgericht ist, einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und eine unangemessene rechtswidrige Benachteiligung nach dem BGB.

Nach deutschem Recht schlicht unwirksam ist nach Auffassung des Juristen die Gepflogenheit, dass bei sogenannten Crowd-Wettbewerben nur der Gewinner bezahlt wird. Zudem ändern die Plattformen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oft einseitig und ohne Zustimmung des Freiberuflers, also ihres Vertragspartners. Normalerweise müssen solche Änderungen einverständlich erfolgen. Klebe: „Alles in allem kann man das nur als willkürlich bezeichnen – unabhängig davon, in welchem Rechtsraum wir uns befinden.“

Denn das ist das Besondere an der Auftragsvergabe im Netz: Sie macht nicht an Ländergrenzen halt. Welches Recht gilt dann in diesen Fällen? „Maßgeblich ist das Recht des Landes, in dem der Auftraggeber, also die Plattform oder das jeweilige Unternehmen, seinen Sitz hat“, sagt Klebe. Deutsches Recht anzuwenden, ist also in vielen Fällen nur sehr eingeschränkt möglich. Viele Plattformbetreiber agieren zum Beispiel von den USA aus. „Da haben wir in Konfliktfällen nur begrenzte Überprüfungsmöglichkeiten.“

In der Regel geht der Freiberufler ein Rechtsverhältnis mit der Plattform und dem Auftraggeber oder nur mit der Plattform als Vermittler zum Auftraggeber ein. Dieses Rechtsverhältnis beruht in der Regel lediglich auf der Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattformen. „Und die sind nach juristischen Maßstäben meistens absolut abenteuerrich und extrem unfair“, urteilt der Jurist.

Mit deutschem Recht ist nicht vereinbar, dass nur der Gewinner bezahlt wird

Chancen, rechtlich einzuhaken, sieht Klebe zunächst in einer kritischen Überprüfung und Überarbeitung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. „Hier muss das beschriebene Machtungleichgewicht, das zugunsten der Auftraggeber besteht, hier müssen die groben Benachteiligungen, die ansonsten auch in der Wirtschaft zwischen Unternehmen so nicht ‚marktüblich‘ sind, beseitigt werden.“

Daran haben wahrscheinlich auch viele Plattformbetreiber ein Interesse, die Crowdsourcing aus der Schmutzecke holen wollen, vermutet Klebe. „Insgesamt muss man allerdings fragen, ob nicht der Arbeitnehmerbegriff auf diesem Gebiet anders definiert werden muss.“ Immerhin haben in einer Umfrage der Plattform Turk Opticon, die die Ar-

beit von Amazon Mechanical Turk sehr kritisch begleitet, 66 % der Auftragnehmer, die für Amazon Mechanical Turk arbeiten, angegeben, dass dies ihre Haupterwerbsquelle sei. Hier sieht Klebe eindeutig eine wirtschaftliche Abhängigkeit, sodass in solchen Fällen Arbeitnehmerschutzrechte greifen müssen. Klebe kann sich vorstellen, dafür ein altes Gesetz wieder anzuwenden: das Heimarbeitengesetz aus den 50er-Jahren. Damit könnten zumindest ein gewisser Kündigungsschutz und ein Mindesthonorar gesichert werden – auch, wenn heute statt der Nähmaschine der PC zum Einsatz kommt.

Doch das wäre nur eine halbherzige Lösung, tauglich allenfalls für eine Übergangszeit. Sinnvoll und nach Ansicht von Klebe „der ganz große Wurf“ wäre ein Gesetz zum Beispiel für Soloselbstständige. Wobei er einräumt, dass es schwierig würde, alle Einzelaspekte gleichzeitig zu regeln. „Es wäre schon viel gewonnen, wenn wir für diese Gruppe einen Mindestlohn sicherstellen und sie mit unter den Schirm des Betriebsverfassungsgesetzes nehmen könnten.“ Dafür müssten die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert werden. Ein Problem, vor dem auch die Politik nicht mehr die Augen verschließen dürfe.

Die Haltung, dass die oft unfairen Arbeitsbedingungen Privatsache seien, hält Klebe für falsch. Auftragnehmer unterbieten andere Selbstständige und auch Beschäftigte in den Betrieben. „Sie konkurrieren so mit ihnen und üben erheblichen Druck aus.“

Klagen von Freiberuflern gegen Arbeitsbedingungen beim Crowdsourcing gebe es bisher kaum. Klebe kennt nur einen Fall. Dabei klagt in den USA ein Auftragnehmer auf die Anwendung des Fair Labor Standards Acts und damit unter anderem auf die Zahlung eines Mindestlohns. Klebe beobachtet diesen Fall mit großem Interesse. Denn sollte die Klage Erfolg haben, dürfte das Präzedenzcharakter haben und die Chancen steigern, auch hierzulande solche Rechte durchzusetzen. JUTTA WITTE/HAS

Crowdsourcing

- ▶ Beim Crowdsourcing werden Aufträge über eine Internet-Plattform vergeben. Entweder intern an die Beschäftigten eines Unternehmens oder extern an Freiberufler. Die Auftraggeber heißen Crowdsourcer, die Auftragnehmer Crowdsourcees.
- ▶ Meist werden größere Projekte in kleine Arbeitsschritte aufgeteilt, die einzeln bearbeitet werden. Dies soll die Produktivität steigern.
- ▶ Es gibt zwei Möglichkeiten der Auftragsvergabe. Entweder die Auftragnehmer lösen eine Aufgabe gemeinsam. Oder der Auftrag hat Wettbewerbscharakter, dann wird nur derjenige honoriert, der nach Ansicht des Auftraggebers das beste Ergebnis abgeliefert hat.
- ▶ Bei internem Crowdsourcing können Gewerkschaften die Arbeitsbedingungen (Datenschutz, Entgelt, Verfügbarkeit) mit Betriebsräten regeln. Bei externem Crowdsourcing können sie darauf hinarbeiten, dass arbeitsrechtliche Schutzvorschriften eingehalten werden, und sie können Beratung anbieten, um Auftragnehmern zu helfen, Marktmacht für faire Standards zu entwickeln.
- ▶ Bekannte Crowdsourcing-Plattformen sind unter anderem Amazon Mechanical Turk (USA), clickworker (Deutschland) oder Freelancer (Australien). jwl/has